

Peter Knauer SJ

Der neue kirchliche Amtseid

Am 25. Februar 1989 wurden im „Osservatore Romano“ auf S. 6 die Neufassung eines „Glaubensbekenntnisses“ („*Professio fidei*“) und ein zusätzlicher „Treueid bei der Übernahme eines im Namen der Kirche auszuübenden Amtes“ („*Iusurandum fidelitatis in suscipiendo officio nomine Ecclesiae exercendo*“) veröffentlicht, die am 1. März 1989 in Kraft treten sollten. Dieses Glaubensbekenntnis sei von dem in can. 833 des Codex Iuris Canonici genannten Personenkreis abzulegen, der vom Vorsitzenden eines Konzils bis zu den Weiehekandidaten für das Diakonat reicht und unter anderen auch Professoren der Theologie in Priesterseminaren umfaßt; der Treueid dagegen betrifft nur die nichtbischöflichen Amtsträger. Der CIC sah bisher einen besonderen Treueid lediglich für die bischöflichen Amtsträger vor, für den eine approbierte eigene Eidesformel bereits seit 1987 besteht. In den als Kommentar zu den neuen Texten zugleich veröffentlichten „Lehrmäßigen Erwägungen“ von Umberto Betti OFM wird darauf hingewiesen, an diesen Texten sei von der Kongregation für die Glaubenslehre seit 1984 gearbeitet worden.

Im Folgenden sollen vor allem die neuen Punkte der *Professio fidei* erläutert werden. Außer Betracht bleibt dabei die Frage, wie ein Eid auf dem Hintergrund des neutestamentlichen Eidverbots gerechtfertigt werden kann und ob auf diesem Weg das angestrebte Ziel zu erreichen ist. Es geht hier um die Inhalte der *Professio fidei*. Sie hat, aus dem Lateinischen übersetzt, diesen Wortlaut:

„Ich, N., glaube mit festem Glauben und bekenne alles und jedes einzelne, was im Glaubensbekenntnis enthalten ist, und zwar:

Ich glaube an den einen Gott, den Vater, den Allmächtigen, der alles geschaffen hat, Himmel und Erde, die sichtbare und die unsichtbare Welt. Und an den einen Herrn Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, aus dem Vater geboren vor aller Zeit: Gott von Gott, Licht von Licht, wahrer Gott vom wahren Gott, gezeugt, nicht geschaffen. Für uns Menschen und zu unserem Heil ist er vom Himmel gekommen, hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist von der Jungfrau Maria und ist Mensch geworden. Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus, hat gelitten und ist begraben worden, ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift und aufgefahen in den Himmel. Er sitzt zur Rechten des Vaters und wird wiederkommen in Herrlichkeit, zu richten die Lebenden und die Toten; seiner Herrschaft wird kein Ende sein. Und an den Heiligen Geist, der Herr ist und lebendig macht, der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht, der mit dem Vater und dem Sohn angebetet und verherrlicht wird, der gesprochen hat durch die Propheten, und die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Ich bekenne die eine Taufe zur Vergebung der Sünden. Ich erwarte die Auferstehung der Toten und das Leben der kommenden Welt. Amen.

Ebenfalls mit festem Glauben glaube ich alles das, was im geschriebenen oder überlieferten Wort

Gottes enthalten ist und von der Kirche entweder in feierlichem Urteil oder durch das ordentliche und allgemeine Lehramt als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird.

Auch umfasse ich und halte fest alles und jedes einzelne, was in bezug auf eine Lehre über den Glauben oder die Sitten von derselben endgültig (definitive) vorgelegt wird.

Darüber hinaus hänge ich mit religiösem Gehorsam des Willens und des Verstandes den Lehren an, die entweder der Römische Papst oder das Bischofskollegium vorbringen, wenn sie ihr authentisches Lehramt ausüben, auch wenn sie nicht beabsichtigen, dieselben in einem definitiven Akt zu verkünden.“

Der erste Hauptteil dieses Glaubensbekenntnisses besteht in der schlichten Wiederholung des sogenannten nizäno-konstantinopolitanischen „Großen Glaubensbekenntnisses“, das aus dem Sonntagsgottesdienst bekannt ist und hier keiner besonderen Erläuterung bedarf. Im Lateinischen ist dieses Glaubensbekenntnis im Unterschied zur üblichen deutschen Übersetzung in der Ich-Form formuliert.

Daran schließt sich ein Text, welcher der Glaubenskonstitution des Ersten Vatikanums (DS 3011) entnommen ist und eine Art Begriffsdefinition dessen gibt, was man in der katholischen Kirche unter einem Dogma, einer unfehlbaren Glaubensaussage, versteht: Gottes Wort, insofern es von der Kirche entweder in einer feierlichen Definition durch den Papst oder ein Konzil, oder aber durch das übereinstimmende Lehramt der über den Erdbereich verstreuten Bischöfe als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird.

Sodann ist in einem weiteren Abschnitt von solchen Dingen die Rede, die zwar nicht selbst Gegenstand unfehlbaren Glaubens sind, wohl aber definitiv gelehrt werden und deshalb auch definitiv festgehalten werden müssen.

Im Schlußabschnitt verspricht man auch gegenüber solchen vom Papst oder dem Bischofskollegium vorgebrachten Lehren Gehorsam, die nur authentisch, nicht aber unfehlbar bzw. definitiv gelehrt werden.

Diese drei zusätzlichen Abschnitte bedürfen der Erläuterung. Denn sie sind so formal formuliert, daß sie wie eine Art Blankounterschrift für beliebige Inhalte klingen. Sie können sich aber gar nicht auf beliebige Inhalte beziehen.

I. Unfehlbare Glaubenslehre

Im ersten dieser drei zusätzlichen Abschnitte geht es um das Wort Gottes selbst. Unter Wort Gottes ist das Geschehen der Selbstmitteilung Gottes in dem mitmenschlichen Wort der Glaubensverkündigung zu verstehen. Sie kann überhaupt nur mit dem Anspruch auf Unfehlbarkeit, das heißt göttliche Verlässlichkeit, verkündet werden.

Alles von Gott Verschiedene ist bloße Welt und als solche Gegenstand der Vernunft; es kann nicht geglaubt werden. Gegenstand des Glaubens ist einzig und allein Gottes Selbstmitteilung. Alle christlichen Dogmen lassen sich in dem einen

Satz zusammenfassen: An Jesus Christus als den Sohn Gottes glauben bedeutet, sich aufgrund seines Wortes von Gott mit der Liebe geliebt zu wissen, in der Gott ihm von Ewigkeit her zugewandt ist und die der Heilige Geist ist. Weil diese Liebe Gottes zu uns nicht an etwas Geschaffenem ihr Maß hat, kann sie auch nicht an der Welt abgelesen werden, sondern muß zu ihr dazugesagt werden und wird als wahr nur im Glauben erfaßt.

Nach seit je übereinstimmender kirchlicher Lehre kann eine Vernunftwahrheit niemals zur Glaubenswahrheit werden; denn Vernunft und Glaube unterscheiden sich nicht nur in ihrer Weise zu erkennen, sondern auch dem Gegenstand nach (vgl. Erstes Vatikanum, DS 3015).

Unfehlbarkeit kann einzig und allein für Gottes Selbstmitteilung beansprucht werden. Tatsächlich sind alle Glaubensaussagen solcher Art, daß in ihnen selbst das geschieht, wovon sie reden, nämlich Gottes Selbstmitteilung als seine liebevolle Zuwendung zu uns. Solche Aussagen, die selbst der Vollzug dessen sind, wovon sie reden, können nur als aus sich wahr verstanden werden. Die Unfehlbarkeit der Kirche besteht also darin, daß alle als Glaubensaussagen im Sinn der Selbstmitteilung Gottes verstehbaren Aussagen notwendig „aus sich“ („ex sese“) wahr sind und „nicht erst aufgrund der Zustimmung der Kirche“ („non ex consensu Ecclesiae“). Denn grundsätzlich gilt, daß das Wort Gottes zwar nur im Glauben der Kirche als Wort Gottes erkannt, aber nicht erst durch den Glauben der Kirche zum Wort Gottes gemacht wird. Die Unfehlbarkeit von Glaubensaussagen ist letztlich dadurch garantiert, daß als Glaubensaussagen im Sinn der Selbstmitteilung Gottes verstehbare Aussagen, die dennoch falsch wären, gar nicht herstellbar sind.

Weil überhaupt alle als Glaubensaussagen im Sinn der Selbstmitteilung Gottes verstehbaren Aussagen notwendig unfehlbar sind, gilt, daß die Gesamtheit (!) der so Glaubenden im Glauben nicht irren kann (vgl. Zweites Vatikanum, Kirchenkonstitution, Nr. 12, 1). Diese also bereits der Gesamtkirche zukommende Unfehlbarkeit wurde vom Ersten Vatikanum insonderheit auch dem Papst zugeschrieben, wenn er in der Definition eines Dogmas als Sprecher des Glaubens der Kirche auftritt (vgl. DS 3074).

Die traditionelle Formulierung für den Bereich dieser Unfehlbarkeit lautet: „in Dingen des Glaubens und der Sitten“ („in rebus fidei et morum“). Hier entsteht natürlich die Frage, was mit „Dingen der Sitten“ genau gemeint ist. Es ist nicht möglich, darunter die Sittennormen zu verstehen. Denn nach traditioneller kirchlicher Lehre ist für die Normen unseres Handelns mit dem „natürlichen Sittengesetz“ zu argumentieren, das als solches Gegenstand der Vernunft ist und deshalb nicht zum Glaubensgegenstand werden kann (DS 3015). Tatsächlich ist in der Geschichte der Kirche und ihres Lehramts noch nie eine Sittennorm zum Dogma erklärt worden.

Es wäre auch fatal, wollte man Sittennormen zum Gegenstand des Glaubens

machen. Denn damit nähme man der Glaubensverkündigung jeden Anknüpfungspunkt im Menschen. Die christliche Botschaft beansprucht ja, den Menschen aus der Macht derjenigen Angst um sich selbst erlösen zu können, welche die Wurzel aller Unmenschlichkeit ist. Wenn aber der Unterschied zwischen menschlich und unmenschlich nicht bereits im voraus zum Glauben erkannt werden könnte, wäre der Anspruch der christlichen Botschaft einem noch nicht Glaubenden nicht mehr verständlich zu machen. Es ist also unbedingt daran festzuhalten, daß das natürliche Sittengesetz Gegenstand allein der Vernunft ist und niemals geglaubt werden kann.

Man könnte allenfalls fragen, ob es nicht über die Normen des „natürlichen Sittengesetzes“ hinaus zusätzliche Normen gibt, die nur die Glaubenden verpflichten. Ist nicht zum Beispiel das Gebot des Gottesdienstbesuchs am Sonntag dieser Art? Aber worin besteht der wahre Verpflichtungscharakter dieses Gebots? Es führt nicht eine neue Sünde ein, sondern verpflichtet unter den Sünden, die geschehen, wenn man allmählich auf den Glauben vergift und wieder wie zuvor aus der Angst um sich zu leben beginnt, die ja der Grund aller Unmenschlichkeit ist. Die erlösende Macht des Glaubens besteht gerade darin, diese Angst des Menschen um sich selbst zu entmachten. Sich von Gott mit der Liebe geliebt zu wissen, in der er als Vater von Ewigkeit her dem Sohn zugewandt ist, ist eine Gewißheit, die stärker ist als unsere Angst um uns selbst. Es kommen also strenggenommen auch in den Kirchengeboten zu den Normen des natürlichen Sittengesetzes keine zusätzlichen Normen hinzu, sondern sie wollen nur dazu befreien, daß man die Normen des natürlichen Sittengesetzes auch erfüllen kann.

Aber in welchem Sinn kann dann die unfehlbare Glaubensgewißheit für „Dinge der Sitten“ beansprucht werden? In der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanums findet sich die folgende sehr erhellende Formulierung: Die Bischöfe verkünden dem ihnen anvertrauten Volk „den zu glaubenden und auf die Sitten anzuwendenden Glauben“ („*fidem credendam et moribus applicandam*“, LG 25, 1). Die Anwendung des Glaubens auf die Sitten besteht nicht etwa in der Aufstellung zusätzlicher Sittennormen, sondern in der Einsicht, daß nur solche Werke vor Gott gut sein können, die aus der Gemeinschaft mit ihm hervorgehen, die also „in Gott getan sind“ (vgl. Joh 3, 21). Vor Gott gut sind nur solche Werke, die nicht von der Angst des Menschen um sich selber bestimmt sind, sondern Frucht seiner Geborgenheit in Gott sind. Nicht die guten Früchte machen den Baum gut, sondern nur der gute Baum bringt gute Früchte hervor. In Wahrheit selbstlos und liebevoll leben kann man nur, indem man sich letztlich in der Liebe Gottes geborgen weiß. Im Glauben geht es um unser Geliebtwerden durch Gott, welches uns aus der Macht der Angst um uns selber befreit, die uns sonst immer wieder daran hindert, menschlich anstatt unmenschlich zu sein. Dies allein wird als die Anwendung des Glaubens auf das menschliche Handeln unfehlbar gelehrt.

II. Endgültige Vernunftwahrheiten

Das Erste Vatikanum hat in seiner Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit letzterer die gleiche Weite zugeschrieben, die der Unfehlbarkeit der Kirche zukommt. Die Unfehlbarkeit der Kirche bezieht sich ohne Zweifel auf das gesamte Glaubensgut („depositum fidei“). Auf dem Ersten Vatikanum wurde die Frage ausdrücklich offengelassen, ob es mehr als nur „theologisch gewiß“ ist¹, daß sich die Unfehlbarkeit der Kirche und damit des Papstes auch auf solche Wahrheiten bezieht, die nicht selbst geoffenbart sind, aber dennoch zum „Schutz“ des Glaubensguts („custodia depositi fidei“) unbedingt erforderlich sind.

Der zweite Schlußabschnitt des obigen Glaubensbekenntnisses setzt eigentlich voraus, daß diese Frage inzwischen beantwortet wurde. Das ist nicht der Fall. In der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanums heißt es in Nr. 25, 3 nur:

„Diese Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei der Definition einer Lehre über Glauben oder Sitten ausgestattet wissen wollte, reicht so weit, wie das unverbrüchlich zu schützende und treu auszulegende Gut (depositum) der göttlichen Offenbarung.“

Die theologische Kommission des Konzils hat dazu diese Erläuterung gegeben:

„Das Objekt der Unfehlbarkeit umfaßt alles das, aber auch nur das, was direkt zum Depositum selbst gehört oder aber erforderlich ist, damit dieses unverbrüchlich bewahrt und getreu ausgelegt werden kann“ (Acta Synodalia 3/1, 251).

Nun gibt es ohne Zweifel tatsächlich Vernunftwahrheiten, die zwar nicht selbst geglaubt werden, aber ohne die der christliche Glaube nichtig würde. Ein erstes Beispiel ist: Der christliche Glaube kann sich nur dann auf das Wort eines Schöpfergottes beziehen, wenn die Welt wirklich seine Schöpfung ist. Die im Wort Gottes verkündete Gemeinschaft mit Gott kann die Angst der Menschen um sich selbst nur unter der Bedingung entmachten, daß Gott der in allem Mächtige ist.

Geschaffensein heißt: In allem, worin sich die Wirklichkeit unserer Welt vom Nichts unterscheidet – also in jeder Hinsicht, in der sie überhaupt ist –, ist sie ein „restloses Bezogensein auf, in restloser Verschiedenheit von“. Den Terminus dieses Bezogenseins nennen wir Gott. Gott ist als der zu definieren, „ohne den nichts ist“. Weil die Welt in genau dem Maß geschaffen ist, indem ihr überhaupt Sein zukommt, muß ihre Geschöpflichkeit an ihr selber ablesbar und deshalb grundsätzlich bereits mit der natürlichen Vernunft erkennbar sein (vgl. Erstes Vatikanum, DS 3004).

Die Geschöpflichkeit der Welt ist eine Vernunftwahrheit, ohne die der christliche Glaube nicht bestehen könnte. Man kann für die Glaubensverkündigung keine Unfehlbarkeit beanspruchen, wenn nicht auch unsere Geschöpflichkeit endgültig gewiß ist. Sie wird dadurch nicht etwa selber zu einer Glaubenswahrheit, sondern bleibt eine Vernunfteinsicht. Um des Glaubens willen kann aber auch diese mit dem Anspruch auf endgültige Wahrheit verkündet werden.

Das bedeutet nicht etwa ein dogmatistisches Kommando, daß diese Wahrheit

unbesehen zu schlucken sei. Vielmehr handelt es sich um die ermutigende Garantie, daß es niemandem je gelingen wird, diese Wahrheit zu widerlegen. Die Gläubigen können sich also ohne Angst allen Gegenargumenten stellen und brauchen nicht zu befürchten, sie würden dann den kürzeren ziehen.

Es gibt nur sehr wenige andere Wahrheiten, die so mit dem Glauben verbunden sind, daß ohne sie der Glaube nicht bestehen kann. Solche Wahrheiten sind wohl nur noch die sittliche Ansprechbarkeit des Menschen (also die wenigstens prinzipielle Fähigkeit, zwischen menschlich und unmenschlich zu unterscheiden und selbst für sein Handeln verantwortlich zu sein) sowie die Historizität Jesu und der kirchlichen Verkündigung.

An Jesus Christus als den Sohn Gottes glauben bedeutet, aufgrund seines Wortes sich von Gott mit einer Liebe geliebt zu wissen, die nicht an uns ihr Maß hat, sondern im voraus dazu die ewige Liebe Gottes zu Gott, des Vaters zum Sohn ist. So ist der Glaube das Anteilhaben am Gottesverhältnis Jesu und damit das Erfülltsein vom Heiligen Geist. Aber daß dieser Jesus, von dem wir im Glauben die Gottessohnschaft bekennen, als wahrer Mensch wirklich gelebt hat, ist eine historische Wahrheit, die als solche der Vernunft zugänglich ist und nicht geglaubt werden kann. Daß Jesus ein wahrer Mensch war, war auch für Pilatus erkennbar. Könnte jedoch eines Tages jemand nachweisen, daß Jesus nie gelebt hat, dann könnte auch niemand mehr an seine Gottessohnschaft glauben. Es wäre dann um den Glauben geschehen. Um der Unfehlbarkeit des Glaubens willen garantiert die Kirche, daß ein solcher Nachweis niemals irgend jemandem gelingen wird.

Solche Vernunftwahrheiten, ohne die der Glaube nicht bestehen kann, werden also vom Glauben mit garantiert, ohne aber deshalb selber zu Glaubenswahrheiten zu werden.

Zu widersprechen ist hier einigen Behauptungen in der Wiedergabe des oben genannten Kommentars von Umberto Betti OFM in der deutschen Ausgabe des *Osservatore Romano* vom 10. März 1989, S. 1. Dort wird Bettis Text völlig verfälscht. Es heißt dort:

„Im zweiten Abschnitt werden Wahrheiten der Glaubens- und Sittenlehre behandelt, die von der Kirche in definierter Form, aber nicht als göttlich offenbart vorgelegt werden. Diese Wahrheiten sind ebenfalls voll anzunehmen und fest zu glauben, aber doch nicht in der gleichen rigorosen Weise wie die Wahrheiten unmittelbar göttlichen Ursprungs.“

Darauf ist erstens zu antworten: Es gibt außer den als göttliche geoffenbarten überhaupt keine anderen Glaubenswahrheiten. Der Glaube läßt sich nicht um neue Wahrheiten vermehren (vgl. Erstes Vatikanum, DS 3200). Er kann sich auf nichts anderes als das Wort Gottes beziehen und würde sich anderenfalls in Aberglauben verkehren. Und zweitens besteht der Unterschied zwischen der Zustimmung zu einer Glaubenswahrheit und der zu einer Vernunftwahrheit nicht in einem verschiedenen Grad von „Rigorosität“². Aber eine andere Behauptung, die inhaltlich tatsächlich bei Betti selbst steht, trifft ebenfalls nicht zu:

„So kann etwa der Bereich des ‚Natürlichen Sittengesetzes‘ Gegenstand endgültiger Definition werden, da dieses Gesetz Ausdruck göttlichen Willens ist und so in Bezug steht zum Dienst der Kirche am Heil der Menschen.“³

Dieser Behauptung steht entgegen, daß auch in der Bibel stehende Sittennormen auf Vernunft zurückgehen und nicht göttliche Offenbarung im Sinn der Selbstmitteilung Gottes sind. Sie lassen sich auch niemals als notwendige Bedingung für die Wirklichkeit der Selbstmitteilung Gottes verstehen. Gottes eigentliches Wort seiner Selbstmitteilung begegnet zwar von außen; aber wo es als Wort Gottes erkannt wird, ist es bereits im Glauben angenommen; es ist also ein Anspruch, der, wo er als Anspruch erkannt wird, bereits erfüllt ist. So erweist sich dieses Wort als „aus sich selber“ wahr. Es wird deshalb „Evangelium“ genannt. Demgegenüber begegnet das natürliche Sittengesetz als eine aus dem eigenen Herzen des Menschen aufsteigende Einsicht in den Anspruch der Wirklichkeit; aber mit der Einsicht in die Forderung ist diese noch lange nicht erfüllt. Die Verkündigung der Normen, das „Gesetz“, ist niemals „aus sich wahr“, sondern ist immer erst an der außerhalb der Verkündigung bestehenden Wirklichkeit selbst zu verifizieren.

III. Bloß authentische, nicht unfehlbare Lehre

Der letzte Zusatzabschnitt zum Glaubensbekenntnis handelt von solchen kirchlichen Lehren, die zwar authentisch, nämlich amtlich gelehrt werden, für die aber ein Anspruch auf Unfehlbarkeit weder erhoben wird noch letztlich überhaupt erhoben werden kann. Eigentlich gehören solche Wahrheiten deshalb auch nicht mehr in den Bereich des Glaubensbekenntnisses selbst; unter der Überschrift „*Professio fidei*“ müssen sie als fehlplaziert erscheinen. Eine Aussage, die zunächst nicht unfehlbar ist, kann es auch später niemals werden. Unfehlbar definiert können nur solche Aussagen werden, die von vornherein göttliche Verlässlichkeit beanspruchen können. Die leider verbreitete Vorstellung, daß es sozusagen einen schleichenden Übergang zur Unfehlbarkeit geben könnte, beruht auf einer traurigen Verkennung der dem Glauben von seinem Wesen her eigenen schlechthinnigen Verlässlichkeit.

Wer sich für die Wahrheit des Glaubens einsetzt, wird sich jedoch subsidiär immer wieder auch für schlichte Vernunftwahrheiten einsetzen müssen. Dies hat mit Argumenten zu geschehen und nicht mit der Berufung auf den Heiligen Geist. Alle Vernunftwahrheiten, die nicht bereits im Glauben selbst impliziert sind, stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt besserer Einsicht.

Zur nicht unfehlbaren, sondern bloß authentischen Lehre der Kirche gehören vor allem die einzelnen Sittennormen. Für Sittennormen kann man letztlich nur so argumentieren, daß man nachweist, daß ihre Nichteinhaltung im Kontext der

Gesamtwirklichkeit auf Raubbau hinausläuft⁴. Unverantwortliches Handeln besteht darin, gerade den Wert, den man für sich oder die eigene Gruppe zu erreichen sucht, auf die Dauer und im Ganzen der Wirklichkeit zu untergraben oder sogar zu zerstören.

In der Kirche ist bisher der genaue Verpflichtungscharakter bloß authentischer, nicht unfehlbarer Lehre nicht genügend geklärt worden. Er wird nur immer wieder in einer für manche etwas überschwenglich klingenden Sprache hervorgehoben.

In der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanums heißt es in Nr. 25, 1:

„Dieser religiöse Gehorsam des Willens und Verstandes ist in besonderer Weise dem authentischen Lehramt des Bischofs von Rom, auch wenn er nicht kraft höchster Lehrautorität spricht, zu leisten; nämlich so, daß sein oberstes Lehramt ehrfürchtig anerkannt und den von ihm vorgetragenen Urteilen aufrichtige Anhänglichkeit gezollt wird, entsprechend der von ihm kundgetanen Auffassung und Absicht. Diese läßt sich vornehmlich erkennen aus der Art der Dokumente, der Häufigkeit der Vorlage ein und derselben Lehre und der Sprechweise.“

Aber sind die letztgenannten Kriterien für jedermann praktikabel, oder führen sie in einen Dschungel der Interpretationen? Das etwas spätere „Schreiben der deutschen Bischöfe an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind“, aus dem Jahr 1967 sagt dazu in Nr. 17:

„An diesem Punkt ist ein schwieriges Problem nüchtern zu besprechen, das bei vielen Katholiken von heute mehr als früher entweder ihren Glauben oder ihr unbefangenes vertrauensvolles Verhältnis zur kirchlichen Lehrautorität bedroht. Wir meinen die Tatsache, daß der kirchlichen Lehrautorität bei der Ausübung ihres Amtes Irrtümer unterlaufen können und unterlaufen sind.“

Als Antwort heißt es in Nr. 19: „Eine der vorläufigen kirchlichen Lehraussage entgegengesetzte Meinung gehört auf jeden Fall nicht in die Predigt und in die Katechese, auch wenn die Gläubigen unter Umständen über das Wesen und die begrenzte Tragweite einer solchen vorläufigen Lehrentscheidung zu unterrichten sind ... Wer glaubt, der privaten Meinung sein zu dürfen, die bessere Einsicht der Kirche schon jetzt zu haben, der muß sich vor Gott und seinem Gewissen in nüchtern selbstkritischer Einschätzung fragen, ob er die nötige Weite und Tiefe theologischer Fachkenntnis habe, um in seiner privaten Theorie und Praxis von der augenblicklichen Lehre des kirchlichen Amtes abweichen zu dürfen.“

Es entsteht hier die Frage, ob der Kirche wirklich damit gedient ist, eine faktisch als falsch erkannte nicht unfehlbare Lehre weiterhin öffentlich anzuerkennen und nur privat anderer Meinung zu sein. Leistet man der Kirche damit nicht eher nur einen Bändendienst? Bereits jeder vernünftige Mensch wird für den Fall, daß er sich einmal irrt, wünschen, daß man ihn nicht in seinem Irrtum beläßt. Ein Lehrer, der aus Furcht um seine Autorität keinen Irrtum zugeben kann, verspielt genau damit seine Autorität.

Vielleicht läßt sich der wirkliche Verpflichtungscharakter nicht unfehlbarer, sondern bloß authentischer (= amtlicher) Lehre sehr einfach formulieren. Er besteht darin, daß ein Mitglied der Kirche sich so lange auch an deren nicht unfehlbare, aber amtliche Lehre zu halten hat, also es nicht selber den Beweis der Falschheit dieser Lehre zu führen vermag. Es handelt sich als praktisch um eine

Beweislastregelung, wie sie auch sonst mit allem amtlichen Handeln verbunden ist. Wenn zum Beispiel eine Urkunde notariell beglaubigt ist, hat niemand das Recht, ihre Echtheit öffentlich anzuzweifeln, es sei denn, daß er den Beweis ihrer Unechtheit führen kann.

Wer aber die Beweislast tragen kann und dessen Beweisgründe nicht von anderen widerlegt werden, für den ist der Verpflichtungscharakter einer als falsch erkannten Lehre beendet. Er sollte sich dann auch nicht in das sogenannte „gehorsame Schweigen“ („*silentium obsequiosum*“) hüllen, sondern diejenigen, die sie weiter behaupten, lieber mit christlicher Freiheit darauf hinweisen.

Auch gegenüber der kirchlichen Autorität liefe ein bloß „unbefangenes vertrauensvolles Verhältnis“ auf unkritischen Respekt hinaus, mit dem man ihr genauso wenig gerecht würde wie mit respektloser Kritik.

An die *Professio fidei* schließt sich ein als „Treueid“ überschriebenes Versprechen an, wonach man „alle kirchlichen Gesetze, besonders die im *Codex Iuris Canonici* enthaltenen“, einhalten werde. In den vergangenen Jahren hat es immer wieder kirchliche Gesetze gegeben, die sich faktisch als nicht praktikabel herausgestellt haben; sie wurden dann nicht mehr urgiert, aber gewöhnlich auch nicht eigens zurückgenommen. Es sei zum Beispiel an die im Jahr 1962 in der Apostolischen Konstitution „*Veterum sapientia*“ mit großer Feierlichkeit aufgestellte Vorschrift des Lateinsprechens in den theologischen Studien erinnert. Dies wäre in seiner Bedeutung für einen solchen Eid zu bedenken, um nicht einem leichtfertigen und möglicherweise ohnehin schriftwidrigen Schwören Vorschub zu leisten.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. die *Relatio* von Vinzenz Gasser auf dem Ersten Vatikanum, in: *Mansi* 52, 1226 C–1227 C.

² Man kann diese Verfälschungen in der deutschen Übersetzung nicht Betti selbst anlasten. Im italienischen Text heißt es vollkommen richtig: „Weil auf definitive Weise vorgelegt, müssen diese Wahrheiten fest angenommen und gehalten werden (*devono essere fermamente accettate e ritenute*). Aber weil sie nicht als göttlich offenbart vorgelegt werden, ist auch der ihnen geschuldete Gehorsam kein Glaubensgehorsam in der strengen Bedeutung dieses Begriffs (*l'ossequio ad esse dovuto non è un ossequio di fede nell'accezione rigorosa del termine*).“ Betti sagt also gerade nicht, daß solche Definitionen „geglaubt“ werden müßten, noch drückt er sich so aus, als geschehe ihre Annahme in einer „weniger rigorosen Weise“.

³ In genauerer wörtlicher Übersetzung steht im italienischen *Osservatore Romano*: „Zum Gegenstand unabänderlicher, wenn auch nicht glaubensmäßiger Definitionen kann all das gehören, was sich auf das natürliche Sittengesetz bezieht, ist dieses doch Ausdruck des Willens Gottes. Mit diesem Rechtsgrund gehört auch dieses wegen ihres Heildienstes zur Deutungs- und Vorlagekompetenz der Kirche.“

⁴ Vgl. dazu P. Knauer, Überlegungen zur moraltheologischen Prinzipienlehre der Enzyklika „*Humanae vitae*“, in: *ThPh* 45 (1970) 60–74.